

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Beschluss BV-P-ö/08/0040 am 01.07.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschlossen.

Artikel 1 Inhaltliche Bestimmungen

1. § 4 Abs 3. Nr. 1 wird um Satz 3 folgt ergänzt.

1. Der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft weist vor jeder Sitzung auf die Fertigung von Film- und Tonaufnahmen hin. Er oder sie verweist auf das Recht nach § 29 Abs. 5a KV MV und nach Nr. 3 dieses Absatzes. Zuständig für die Verarbeitung, Verwaltung und etwaige Löschung ist der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft.

2. In § 4 Abs 3 wird eine neue Nummer 4 wie folgt eingefügt. Die bisherigen Nummern 4-6 werden die Nummern 5-7.

4. Personen, die weder in Ausübung eines Mandats noch im Rahmen eines Dienstverhältnisses an der Sitzung der Bürgerschaft teilnehmen, werden nur mit ihrer Einwilligung zur Übertragung und Speicherung ihres Wortbeitrages aufgezeichnet. Sollte das Einverständnis nicht vorliegen, sollen etwaige Redebeiträge in Textform beim Präsidenten oder der Präsidentin eingereicht und durch ihn oder sie verlesen werden.

3. § 10 Abs 3 Satz 5 wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Sätze 6 - 9 werden Sätze 5 - 8.

4. In § 16 Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird jeweils der Verweis auf § 11 der Kommunalbesoldungslandesverordnung M-V geändert zu einem Verweis auf §§ 3 ff. Entschädigungsverordnung (EntschVO) M-V.

5. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert.

2) Weitere funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen werden wie folgt gewährt.

1. Der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,- EUR, die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen der Bürgerschaft in Höhe von 225,- EUR sowie die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 300,- EUR.
2. Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten jeweils eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- EUR im Monat. Damit sind insbesondere auch alle Sachkosten im Rahmen der Tätigkeit abzudecken.

Sollte eine Person nach Ziffer 1-2 nachweislich für länger als einen Monat seinen oder ihren Pflichten nicht nachkommen können, so erhält seine oder ihre Stellvertretung an seiner oder ihrer Stelle die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung. Ein solcher Fall ist der Kanzlei der Bürgerschaft seitens der Fraktion unverzüglich in Textform mitzuteilen.

6. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert.

3) Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen werden wie folgt gewährt.

1. Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen und der Fachausschüsse erhalten jeweils eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,- EUR, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Vorsitzender oder Vorsitzende der Ortsteilvertretungen oder des Fachausschusses, als Mitglied der Bürgerschaft oder als sachkundiger Einwohner oder Einwohnerin an einer Sitzung der Bürgerschaft oder den Ausschüssen teilnehmen und nicht bereits aus anderem Grund eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten.
2. Die Mitglieder der Bürgerschaft, mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft, sowie der Ausschüsse, denen sie jeweils angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,- EUR.
3. Sachkundige Einwohner oder Einwohnerinnen, sowie im Falle deren Verhinderung die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,- EUR.
4. Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, mit Ausnahme der Vorsitzenden, erhalten für Sitzungen der Ortsteilvertretungen, denen sie angehören, für die Teilnahme eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- EUR.
5. Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,- EUR.

- 6 Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für die Durchführung und Vor- und Nachbereitung von Fraktionssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 50,- EUR. Alle weiteren Gremienmitglieder nach Nr. 1-5 sowie die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, zur Vor- oder Nachbereitung von Sitzungen der jeweiligen Gremien, ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,- EUR. Für Mitglieder der Ortsteilvertretung gilt dies nur, soweit das jeweilige Mitglied der Ortsteilvertretung nicht zugleich Mitglied der Fraktion ist, an deren Sitzung es teilnimmt. Die Höchstzahl der Fraktionssitzungen, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt wird, wird auf jährlich 18 beschränkt.

7. In § 16 Absatz 4 Nummer 1 wird in Satz 1 der Wert „85,- EUR“ durch den Wert „100,- EUR“ ersetzt.

8. In § 17 Absatz 2 wird in Satz 2 die Zahl „2“ durch die Zahl „2,5“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Greifswald, den 05. 07. 2024



Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den **05. 07. 2024**



(Diese Änderungssatzung wurde am **05. Juli 2024** im Internet öffentlich bekannt gemacht.)